

Soiled Document

472

- son, oder in soßen Briefen bestehen, ungestüm zur Distribution ausliefern zu lassen.
- ② Den kommenden Schiffen und den Häfen der Nordamerikanischen Staaten hier ankommenen Schiffern und übrigen Schiffsteuten, ist es, bey ihrer Verantwortlichkeit für jedes abzuhändigen Nachtheil, untersagt, ihre mitgebrachten Briefe, sie entweder verdeckten Sachen oder Paketen sich bedienen, oder ihnen einzeln oder zusammen, fremd jemandem andern, als dem Amerikanischen Post-Comtoit, entziehen directe, oder mittelst Überleitung an derselben, welche sich mit hinreichender Legitimation von diesem Post-Comtoit verfertigen. Jedoch sind hiervon diejenigen Briefe, welche an den Eigentümer des Schiffes oder den Schiff's Correspondenten, oder direktoren Rücksicht geschehen, über dem Schiffer zur persönlichen Bedienung anvertraut, und ihm auszugeben, dass demselben solche Schleunig directe zu befördern, und nicht durch Zusatz in Umordnung gebracht sind, so muss der Schiffer sich vom Post nach dem Amerikanischen Post-Comtoit hegeben, und setzbar derselbe gemeinschaftlich mit den Post-Expedition in Ordnung bringen und vertheilen lassen.
- ③ Allen diesen Einwohnern, namentlich den Schiffsmännern und ihren Familien den Pölenführern und ihren Leuten, ist es verboren, ausser obigen Artikel zwei gebrochen Zollen, Briefe oder Pakete vom Post des Post-Comtoit hier ankommenden Schiffen holen oder holen zu lassen, und haben, die Schiff's Männer besonders, mit keinem daran zu richten, doch diesen Werke nicht zweideutig handelt werde.
- ④ Nach der bisherigen Gewohheit erhält auch Künftige der Schiffer vom Post-Comtoit einen gedruckten Empfangschein über die Anzahl der gelieferten Briefe, so wie auch eine Beschaffung für jeden gelieferter Brief nach dem Verhältnisse von 2 Pf. für fünf und zwanzig Pf. Stück und quittet sodann über die Bezahlung.
- ⑤ Schiffmänner an das Post-Comtoit gelangte Briefe werden derselbts ungestüm nach dem Verhandlung und nach Verlauf von einer, ein und eines halben bis zweier Schichten, oder nach der zu diesem Schiffe nachhause ertheilten möglichst längsten Zeit aufzugeben. Auch wird das Post-Comtoit, wenn eine beträchtliche Anzahl Briefe eingesangen sind, deshalb eine Anzahl an den Brief schicken lassen, und darin die Zeit, wann die Briefe aufzugeben werden können, benennen.
- ⑥ Die weiter zu erledigenden Briefe werden zur Beschränkung an ihre Werften zu den ersten abgehenden Posten an die rech. Postämter abgegeben:
- ⑦ Das für jeden Brief oder Paket zu entrichtende Postgeld, ist folgendermaßen festgesetzt:
- a) Ein jeder Brief, der nicht über ein Pfot' wiegt 4 Pf.
 - b) Bis diese Briefe, oder Pakete mit Einschiffen, für jedes Post
 - c) Für Hörer: Documents und andere Schiff-Briefe von 2 bis 5 Pfot' pr Post nur 4 Pf.
 - d) Von 6 Pfot' und darüber, je Post nur 3 Pf.
 - e) Von 2 bis 5 Pfot' 2 Pf.

473

c) **Ordnung,**
nach welcher die Haarburger Passagier-Ewer resp. von
Haarburg nach Hamburg, und von da wieder zurück
nach Hamburg täglich abschiffen sollen.

		Morgens von Haarburg.	Nachmitt. von Hamburg.
		Uhr.	Uhr.
Im Jan.	der 1. Passagier: Ewer	8	2
	der 2.	10	2
Im Febr.	der 1.	7½	2
	der 2.	10	2
Im März	der 1.	7	2
	der 2.	10	3
Im April	der 1.	7	2
	der 2.	10	4
Im May	der 1.	5½	2
	der 2.	10	4
Im Jun	der 1.	5	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im July	der 1.	5	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im Aug.	der 1.	5	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im Sept.	der 1.	6	2
	der 2.	10	6
Im Oct.	der 1.	7	2
	der 2.	10	3 bis 4
Im Nov.	der 1.	8	2
	der 2.	10	2
Im Dec.	der 1.	8	2
	der 2.	10	2½ bis 3

d) Hamburger und Cuxhavener Paket-Böte.

Um eine regelmäßige und directe Gemeinschaft mit Cuxhaven zu haben, so sind Paket-Böte angelegt, welche die Namen: die Stadt Hamburg und die Stadt London führen. Sie legeln jeden Dienstag und Freitag von hier nach Cuxhaven, damit sie vor der Abfahrt des englischen Paket-Böte eintreffen, und auch, wenn dieser in England anlangt, hier zurückkommen.